

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28, Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nummer 19 Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nummer 38]) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nummer 08, Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nummer 36]), in seiner Sitzung am 18.11.2020 mit Beschluss-Nummer 6/153 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel beschlossen:

Präambel

Die Volkshochschule Oberhavel ist die anerkannte Partnerin für die Erwachsenenbildung und Lebenslanges Lernen in der Region Oberhavel und agiert im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sowie ihres Leitbildes. Ihre Veranstaltungen sind für alle offen. Sie setzt sich dafür ein, allen Interessierten die Teilhabe an Bildung zu ermöglichen. Zur Gewährleistung eines umfassenden Weiterbildungsangebotes erlässt der Kreistag die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel.

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung, Satzungszweck

- (1) Der Landkreis Oberhavel ist Träger der Volkshochschule Oberhavel als nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis Oberhavel – Volkshochschule Oberhavel führt die Bezeichnung „Volkshochschule Oberhavel“. Insofern ist im weiteren Verlauf dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets Landkreis Oberhavel – Volkshochschule Oberhavel durch Volkshochschule Oberhavel ersetzt.
- (3) Diese Satzung regelt Zweck, Benutzung und Gebühren der Volkshochschule Oberhavel.
- (4) Die Volkshochschule Oberhavel führt ihre Veranstaltungen bedarfsorientiert an verschiedenen Orten des Landkreises durch.

§ 2

Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule Oberhavel mit Sitz in Oranienburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Volkshochschule Oberhavel ist die Volksbildung und die außerschulische Weiterbildung. Dies geschieht durch Planung und Durchführung kontinuierlicher und flächendeckender Angebote zur Weiterbildung in der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz sowie außerhalb der Grundversorgung. Die Satzungszwecke werden durch die in § 5 aufgeführten Veranstaltungen der Volkshochschule Oberhavel verwirklicht.
- (3) Die Volkshochschule Oberhavel ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Volkshochschule Oberhavel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Oberhavel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule Oberhavel. Der Landkreis Oberhavel erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule Oberhavel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule Oberhavel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule Oberhavel oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule Oberhavel an den Landkreis Oberhavel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Gliederung, Leitung, Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Volkshochschule Oberhavel gliedert sich in folgende Programmbereiche:
 - a) Gesellschaft,
 - b) Kunst und Kultur,
 - c) Gesundheit,
 - d) Integration und Deutsch als Fremdsprache,
 - e) Sprachen,
 - f) IT/Berufliche Bildung sowie
 - g) Grundbildung.
- (2) Die Volkshochschule Oberhavel sowie deren Programmbereiche stehen jeweils unter der Leitung von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person.
- (3) Die Veranstaltungen werden durchgeführt von folgenden Dozentinnen und Dozenten:
 - fachspezifisch qualifizierte, frei-/nebenberuflich Tätige und/oder
 - hauptamtlich pädagogisch Mitarbeitende.

§ 4 Benutzende, Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Volkshochschule Oberhavel steht jeder Person ohne Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Stellung, Nationalität, ihres Geschlechts und ihrer Religion offen. Vorbildungsnachweise werden ausschließlich bei schulabschlussbezogenen Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung als Zugangsvoraussetzungen verlangt.
- (2) An Veranstaltungen der Volkshochschule Oberhavel in der Grundversorgung darf teilnehmen, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 5 Absatz 2 kann durch die Volkshochschule Oberhavel ein anderes Mindestalter festgesetzt werden.
- (3) Die Volkshochschule Oberhavel kann Benutzende aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - bei nicht erfolgter Zahlung der Gebühren oder diesbezüglich vereinbarter Raten,
 - bei grob störendem Verhalten und/oder
 - bei Verstößen gegen die Hausordnung.Ein Anspruch auf Erstattung oder Erlass von Gebühren besteht in diesen Fällen nicht.
- (4) Die Volkshochschule Oberhavel behält sich die Nichtdurchführung oder den Abbruch von einer Veranstaltung vor. In der Regel wird eine Veranstaltung durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 5 Absatz 4 erreicht ist.

§ 5 Veranstaltungen: Arten, Zeiträume, Teilnahmebescheinigung

- (1) Veranstaltungen sind Kurse und Vorträge, jeweils in Reihen- oder Einzelveranstaltungen in der Grundversorgung im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sowie außerhalb der Grundversorgung.
- (2) Veranstaltungen außerhalb der Grundversorgung sind insbesondere Auftragsmaßnahmen für Unternehmen oder andere Organisationen, besondere Veranstaltungen (Kleingruppen, Projekte, Exkursionen, Bildungsreisen) sowie Veranstaltungen für Personen unter 16 Jahren.
- (3) Veranstaltungszeiträume sind das Frühjahr/Sommer- und das Herbst/Winter-Semester.
- (4) In den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg und an Feiertagen finden in der Regel keine Veranstaltungen der Volkshochschule Oberhavel statt.
- (5) Die Volkshochschule Oberhavel legt eine Mindest- sowie Höchstteilnehmerzahl für die Veranstaltungen fest.
- (6) Für die Teilnahme an einer Veranstaltung erteilt die Volkshochschule Oberhavel eine Teilnahmebescheinigung.

§ 6 Anmeldung, Datenverarbeitung

- (1) Anmeldung im Sinne dieser Satzung ist die Willenserklärung auf dem von der Volkshochschule Oberhavel vorgegebenen schriftlichen oder elektronischen Anmeldeformular gegenüber dem Landkreis Oberhavel zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule Oberhavel. Ohne Anmeldung nach Satz 1 gilt der Nachweis der Anwesenheit an der jeweiligen Veranstaltung als Anmeldung.
- (2) Eine Anmeldung durch Dritte ist zulässig.
- (3) Die von der Volkshochschule Oberhavel versandte Bestätigung der Anmeldung hat reinen Informationscharakter.
- (4) Mit der Anmeldung entsteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Veranstaltung sowie eine bestimmte veranstaltungsleitende Person.
- (5) Die Verarbeitung der Teilnehmerdaten erfolgt bei Veranstaltungen im Rahmen der Grundversorgung gemäß der Weiterbildungsverordnung des Landes Brandenburg.
- (6) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Dozentinnen, Dozenten, Teilnehmenden und gegebenenfalls Dritten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Zu statistischen Zwecken können die Teilnehmerdaten anonymisiert weiterverarbeitet und an Stellen des Bundes, des Landes oder des Landkreises mitgeteilt werden.

§ 7 Gebühren

- (1) Der Landkreis Oberhavel erhebt für die Veranstaltungen der Volkshochschule Oberhavel Gebühren.
- (2) Die Volkshochschule Oberhavel setzt die Gebühren für Veranstaltungen gemäß § 5 Absatz 2 nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen fest.
- (3) Veranstaltungen von hohem bildungs-, kultur- oder gesellschaftspolitischem Interesse, zum Beispiel Alphabetisierungskurse, kann die Volkshochschule Oberhavel gebührenfrei oder gebührenreduziert durchführen.
- (4) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (5) Die Gebühren umfassen die Aufwendungen für Unterrichtsmittel. Dies gilt nicht für Lehrbücher und kostenintensives Material. Diese sind von den Teilnehmenden selbst zu beschaffen.
- (6) Die Höhe der Gebühren einer Veranstaltung errechnet sich aus der Gebühr für eine Unterrichtseinheit multipliziert mit der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten.
- (7) Für die Anmeldung wird für jede Veranstaltung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 8 Ermäßigungen der Gebühren

- (1) Eine Ermäßigung wird nur auf die Veranstaltungsgebühr gewährt. Die Verwaltungsgebühr bleibt von einer Ermäßigung ausgenommen.
- (2) Auf Antrag und mit Nachweis über den Ermäßigungsgrund wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt für Anspruchsberechtigte nach:
 - Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
 - §§ 27, 34, 41 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII),
 - Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
 - Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie für
 - Schulpflichtige, Auszubildende und Studierende bis Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (3) Eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent wird auf Antrag und mit Nachweis gewährt für:
 - Teilnehmende im freiwilligen ökologischen Jahr beziehungsweise im freiwilligen sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst,
 - Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III),
 - Anspruchsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sowie für
 - Personen, die aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) von der Zuzahlung bei einer Leistungsinanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind.
- (4) Die Ermäßigungen werden jeweils für das laufende Semester gewährt. Es kann nur ein Ermäßigungsgrund je Semester geltend gemacht werden.

§ 9 Entstehen, Erlöschen, Erlass, Erstattung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zur Veranstaltung.
- (2) Gebührenschuldend ist die angemeldete Person, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Bei Anmeldung durch Dritte ist auch die Person gebührenschildend, die sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (3) Die Gebührenschuld erlischt bei Nichtdurchführung oder Abbruch einer Veranstaltung durch die Volkshochschule Oberhavel. In Fällen des § 4 Absatz 3 besteht die Gebührenschuld fort.
- (4) Die Gebührenschuld erlischt, wenn sich die/der Angemeldete spätestens zehn Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch bei der Volkshochschule Oberhavel abmeldet. Ein Fernbleiben von der Veranstaltung, eine mündliche Information an die Dozentin/den Dozenten oder eine telefonische Abmeldung lassen die Gebührenschuld nicht erlöschen.
- (5) Auf Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen beziehungsweise erstattet werden, sofern an einer Veranstaltung aufgrund einer Erkrankung, die laut ärztlicher Bescheinigung länger als vier zusammenhängende Wochen andauert, nicht teilgenommen werden kann. In diesem Fall wird eine Stornierungsgebühr erhoben. Verwaltungsgebühren sind von Erlass beziehungsweise Erstattung ausgenommen.

- (6) Werden Veranstaltungen durch Zusammenlegung mit anderen Veranstaltungen oder Verschiebung zeitlich verlegt, erlischt die Gebührenschild insoweit, als zeitliche Gründe für die Nicht-Teilnahme an den neuen Terminen geltend gemacht werden.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren, Ratenzahlung

- (1) Die Gebühren für Veranstaltungen der Volkshochschule Oberhavel werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 11 Urheberschutz

- (1) Das Kopieren und die Weitergabe von Lehrmaterialien sind ohne Genehmigung des Urhebers nicht gestattet.

§ 12 Film- und Fotoaufnahmen

- (1) Der Landkreis Oberhavel behält sich Film- und Fotoaufnahmen in den Veranstaltungen der Volkshochschule Oberhavel für die Öffentlichkeitsarbeit vor.
- (2) Die Einwilligung zur Aufnahme von Filmen und Fotos im Zusammenhang mit der Arbeit der Volkshochschule Oberhavel können Teilnehmende vor Beginn der Aufnahmen gegenüber der Volkshochschule Oberhavel erklären oder versagen. Bei Einwilligung erklärt sich die/der Teilnehmende mit der räumlich und zeitlich unbeschränkten Veröffentlichung in Medien jeglicher Art, wie Printmedien als auch digitale Medien, einschließlich des Internets gemäß § 22 Kunsturhebergesetz einverstanden. Ein Widerruf der Einwilligung zur Veröffentlichung durch den Teilnehmenden für die Zukunft ist möglich. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet. Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch auf eine Honorierung.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberhavel vom 31.05.2017, Beschluss-Nummer 5/0189 außer Kraft.

Oranienburg, den 23.11.2020

Ludger Weskamp
Landrat

Anlage zu § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Volkshochschule Oberhavel

Gebührenverzeichnis				
Tarif- stelle	Tatbestand	Satzung	Maßstab	Satz / Euro
1	Veranstaltungen in den Programmbereichen - Gesellschaft, - Kunst und Kultur, - Gesundheit, - Integration und Deutsch als Fremdsprache, - Sprachen, - IT/Berufliche Bildung sowie - Grundbildung	§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 5 Absatz 1	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	2,50 – 6,00
2	Auftragsmaßnahmen und besondere Veranstaltungen	§ 7 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2	Unterrichtseinheit (45 Minuten)	kostendeckend
3	Verwaltungsgebühr	§ 7 Absatz 7	Veranstaltung	7,00
4	Stornierungsgebühr	§ 9 Absatz 5	Veranstaltung	15,00
5	Teilnahmebescheinigung	§ 5 Absatz 6	Veranstaltung	2,50 ab der zweiten Ausfertigung